

Richtlinie zur Förderung Sozialer Arbeit mit Senioren und Menschen mit Behinderung in der Stadt Wernigerode

Die Stadt Wernigerode macht es sich mit der Richtlinie zur Aufgabe, die Soziale Arbeit mit Senioren und Menschen mit Behinderung sächlich und finanziell zu unterstützen.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Wernigerode. Eine finanzielle Zuwendung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über Anträge erfolgt pflichtgemäß.

Ziel der Förderung ist es, Senioren und Menschen mit Behinderung (sowie Langzeiterkrankungen) durch die Arbeit der Antragsberechtigten Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen, um ihre Beeinträchtigungen zu mildern.

Die Förderung soll unterstützen und ergänzen, jedoch nicht private Eigeninitiativen und die Hauptträger ersetzen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Antragsberechtigung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) freie Träger der Wohlfahrtspflege
- b) gemeinnützige Vereine und Verbände
- c) Kirchengemeinden
- d) Selbsthilfegruppen oder andere Gruppen im Rahmen der Sozialarbeit mit Senioren und Menschen mit Behinderungen

die ihre Angebote im Wirkungskreis der Stadt Wernigerode leisten.

1.2 Projekte und Maßnahmen der finanziellen Förderung

Förderfähig sind nur solche Projekte, die vom geplanten Inhalt und vom Träger her die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes und der Sozialgesetzbücher IX und XII förderlichen Verlauf des Projektes bieten. Bedingung für die Förderung ist die Gewährleistung des Zugangs für alle Bürger der Stadt Wernigerode sowie das Vorhandensein von Eigeninitiative und Mitverantwortung der Träger.

Die finanzielle Förderung kann im Rahmen des jeweils bestätigten Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode gewährt werden für:

- a) eintägige Bildungsfahrten
- b) Informations- und Bildungsveranstaltungen
- c) Veranstaltungen der Geselligkeit
- d) Ausstattungsgegenstände für Träger, die eigene Räume vorhalten.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Art der Förderung

Eine finanzielle Förderung kann grundsätzlich nur als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen des jeweilig bestätigten Haushaltsplanes der Stadt Wernigerode gewährt werden.

Neben der finanziellen Förderung sind insbesondere die beratende, vermittelnde und organisatorische Unterstützung durch die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend, Senioren und Soziales sowie die kostenlose Nutzung der Räume im Senioren- und Familienhaus Steingrube 8 ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

2.2 Fördersummen

Die Höhe der Fördersummen der Stadt Wernigerode sollen 50 % der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Gefördert werden:

- a) eintägige Bildungsfahrt mit bis zu 7,00 € pro förderfähigem Teilnehmenden (d. h. Senioren und Seniorinnen, Menschen mit Behinderungen)
- b) Informations- oder Bildungsveranstaltung mit bis zu 3,00 € pro förderfähigem Teilnehmenden
- c) Veranstaltung der Geselligkeit mit bis zu 4,00 € pro förderfähigem Teilnehmenden
- d) Ausstattungsgegenstände bis zu 50 % der Gesamtkosten oder im Einzelwert von über 150,00 € gemäß Nebenbestimmungen (Punkt 5 c)
- e) Honorare Dritter nur in der ortsüblichen Höhe sowie auf der Grundlage von Honorarverträgen und wenn diese die steuerrechtlichen Verpflichtungen des Empfängers enthalten.

Darüber hinaus sind pauschale Förderungen von Veranstaltungen freier Träger und gemeinnütziger Vereine mit dem Votum des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrats möglich.

Nicht förderfähig sind Bewirtschaftungsleistungen von Gaststätten.

Eine Doppelförderung ist unzulässig.

3. Antragstellung und Verfahren

3.1 Antragstellung

Antragstellungen sind während des aktuellen Haushaltsjahres möglich, so lange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag ist vor Beginn des Projektes im Amt für Jugend, Senioren und Soziales zu stellen und von den Antragstellenden zu unterschreiben. Die Antragsformulare sind auf der Homepage der Stadt Wernigerode veröffentlicht ([3098_9095_1.PDF \(wernigerode.de\)](#)).

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- a) eine aussagefähige Beschreibung des geplanten Projektes
- b) ein nach Ausgabearten aufgeschlüsselter Kostenplan mit den Gesamtkosten
- c) die Darstellung der Eigenleistungen (SOLL: 50 %), evtl. Leistungen Dritter und beantragte Förderung bei der Stadt Wernigerode

3.2 Mittelvergabe

Beantragte Förderungen ab einer Summe von 1.500 € werden generell dem Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrates zur Empfehlung vorgelegt.

Über Fördersummen unterhalb dieses Limits entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung dem Ausschuss einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen vor.

3.3 Bescheid über die Förderung

Nach Eingang des Antrages und Prüfung des Projektes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhält der Antragstellende einen Zwischenbescheid über die Möglichkeit der Förderung oder über die Ablehnung des Antrages.

Über die endgültige Höhe der teilnehmerbezogenen Zuwendung wird dem Antragstellende der Zuwendungsbescheid erteilt, wenn die Zahl der Teilnehmenden feststeht. In diesem ist auch die Abgabe des Verwendungsnachweises terminiert und das zu verwendende Formblatt beiliegend bzw. auf der Homepage der Stadt Wernigerode veröffentlicht ([3098_9093_1.PDF \(wernigerode.de\)](#)).

4. Verwendungsnachweis

4.1 Ordnungsgemäße Verwendung

Der Antragstellende hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einschließlich der Eigen- und Drittmittel nach Beendigung des Projektes zum vorgegebenen Termin durch Vorlage des Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) abzurechnen.

4.2 Abrechnung

Ergänzend zum Verwendungsnachweis sind die Originalrechnung bzw. -belege vorzulegen.

Werden die anerkannten Gesamtkosten auf Grundlage des jeweiligen Antrages nicht erreicht, verringert sich anteilig der Zuschuss der Stadt Wernigerode. Es erfolgt eine Rückforderung der überzahlten Mittel per Bescheid.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden.
Eine Änderung des Verwendungszwecks ist ohne Abstimmung mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung Wernigerode nicht zulässig.
In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden und eine Abrechnung noch nicht vorgenommen wurde.
- b) Im Falle der nicht zweckgemäßen Verwendung der Mittel und/oder des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung können die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- c) Im Falle einer Bezuschussung nach Punkt 1.2 d) sind bei einem Gegenstandswert über 150,00 € netto vor Erwerb drei Kostenangebote in der Verwaltung vorzulegen (Internet-Vergleichsangebote ausreichend).
- d) Auf die Förderung durch die Stadt Wernigerode ist bei Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.

- e) Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehört die Umsatzsteuer, die nach UStG i. d. g. Fassung als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 02.10.2010 außer Kraft.

Wernigerode, den 28.10.2024

Tobias Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 17.10.2024 beschlossene Richtlinie zur Förderung Sozialer Arbeit mit Senioren und Menschen mit Behinderung in der Stadt Wernigerode wurde am 30.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/> bekannt gemacht.